

Berlin, Freitag,

Die Zeitung erscheint in der Woche zu fünfmal.

Abonnements-Preis: vierteljährlich für Berlin 7 M. 50 Pf. ohne Botenlohn, für ganz Deutschland und Oesterreich 9 M.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika u. Kreuzband-SENDUNG 20 M. per Vierteljahr.

Abonnements werden angenommen: für Frankreich bei Aug. Siedle in Straßburg i. E., für England bei Aug. Siedle in London, 30 Lime Street E. C., Comie & Co. in London, 19 Gresham Street E. C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Abonnements werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als Gratis-Beilagen erscheinen:

Submissions-Anzeiger.

Spiels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Ziehungslisten

der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungs-Tabellen

mit Reklamen-Listen

und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

die viergespaltene Zeile 40 Pf., Reclametheil 80 Pf., die ganze Zeile 200 Pf.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Die Novelle zum Kranken-Versicherungsgesetz.

Außer dem im geistigen Artikel erwähnten Erweiterungen steht der Entwurf nur solche vor, welche durch das Dispositiv oder Regierungs-Versicherung ausgesprochen werden können. Sie betreffen u. A. die in Staats- und Gemeinde betriebenen beschäftigten Personen und der Hausindustrie. Die Hausindustriellen können zur Versicherung ihrer (ohne Arbeitsvertrag) von ihnen beschäftigten Familienangehörigen verhalten und sie selbst können der Versicherungspflicht unterworfen werden, wenn sie nur im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender arbeiten. Der Umstand, daß die Hausindustriellen ihre Roh- und Hilfsstoffe selbst kaufen, hebt die durch die Gemeinde oder den Communalverband statuierte Versicherungspflicht nicht auf. Reichs- und Staatsbeamte, die sonst nicht versicherungspflichtig wären, können hinsichtlich der Versicherung des Reichsanzalters oder der Landesverwaltungen zur Zwangsversicherung herangezogen werden.

Der freiwillige Beitritt zu den Gemeindekrankenkasernen soll künftig auch nichtversicherungspflichtigen Personen (Handwerkermeister, Dienstboten u. f. w.) auf Grund ortstatutarischer Bestimmungen gestattet sein, laut Commissionsbeschluss allerdings nur Soldaten, deren Arbeitseinkommen 2000 Mark nicht übersteigt. Gewissen Klassen von Personen soll sogar das Recht, der Gemeinde-Versicherung beizutreten, eingeräumt werden dürfen. Diese Bestimmung fand heftigsten Widerspruch namentlich mit Rücksicht auf die Ärzte, denen auf diese Weise fast die ganze Privatpraxis entzogen würde. Es wurde entgegengehalten, daß auch die Ortskrankenkasernen die Befugnis, freiwillige Mitglieder aufzunehmen, besitzen und es namentlich der Handwerker halber nöthig sei, die Gemeindefassen hierin nicht ungenügsamer zu stellen. Die Regierungsvertreter machten überdies geltend, daß diese Maßnahme sich für die Ärzte nur in großen Städten ausführen lassen könne; dort stünde aber auch der Vorteil für die Ärzte gegenüber, daß seit der Krankenversicherung unendlich viel mehr Personen ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, als dies früher der Fall gewesen. Trotz dieser Vorstellungen hielt es die Commission für weitgehend genug, nur Personen mit nicht mehr als 2000 Mark Jahresverdienst zur Gemeindefassen-Versicherung treten zu lassen. Innerhalb dieser Verdienst-Klasse kann aber die Versicherung auf alle Familien-Angehörigen insofern ausgedehnt werden, als gegen Bezahlung eines besonderen Beitrages für dieselben jedes Familienmitglied auf freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bandagen u. f. w. versichert wird.

Hinsichtlich der Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund eines Rechtsanspruchs an den Arbeitgeber schafft die Novelle strikte Normen, welche der von den Krankenkassen hart empfundenen mißbräuchlichen Ausnützung der Befreiungsklausel ein Ziel setzen. Andererseits wird die Befreiung des Lehrlings vorgesehen, wenn der Lehrherr demselben für den Erkrankungsfall freie Behandlung und Verpflegung in einem Krankenhause sicherstellt. Der Zweck dieser Bestimmung ist, die Bezahlung des Krankengeldes unnöthig zu machen, da in der Aussicht auf dasselbe ein Anreiz zur Simulation liegt.

Eine viel angefochtene Bestimmung des Entwurfes ist diejenige, daß dort, wo die Versicherungskasse bestimmte Ärzte bestellt hat, die Bezahlung für die Behandlung durch andere Ärzte (insofern nicht Gefahr im Verzug vorhanden gewesen) abgelehnt werden kann. Man bezweifelt es als eine Härte, den Kranken an einen Arzt zu verweisen, zu dem er möglicher Weise kein Vertrauen fassen kann, und macht überdies geltend, daß der Anhänger der Homöopathie nicht zu einer allopathischen Behandlung gezwungen werden sollte. Ansehen ist zu beachten, daß auf dem Lande in der Regel die Wahl zwischen mehreren Ärzten auch auf Grund der Novelle der Ansicht bleibt, bestimmten Ärzten gegen feste Bezahlung die Behandlung zu übertragen, dabei aber eine entsprechende Auswahl unter denselben freizulassen — ein Modus, gegen den aller-

dings unter den Ärzten eine weitverbreitete Abneigung vorhanden ist. Dasselbe, was über die Arztwahl bestimmt ist, gilt von den Apotheken. Das Letztere wird der Socialdemokratie den Anlaß geben, ihren Antrag auf Verstaatlichung der Apotheken zu begründen und sich durch die agitatorische Behandlung des Gegenstandes auch den Beifall der „Unabhängigen“ zu erwerben.

Zu Bezug auf das Krankengeld war vorgeschlagen, daß dasselbe auch für Sonn- und Feiertage und schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit an gewährt werden kann, wenn dies sowohl von der Versicherung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird. Mit anderen Worten: die dreitägige Carenzzeit kann unter gewissen Voraussetzungen abgeschafft werden. Die Commission ist aber einen Schritt weiter gegangen, indem sie die vorgeschlagenen Voraussetzungen (Beschlüsse der Arbeitgeber und der Versicherten) gestrichen hat und die Abschaffung zuläßt, sobald der Reservefonds die gesetzlich vorgeschriebene Höhe erreicht hat. Daß eine Härte darin liegen kann, wenn das Krankengeld in den ersten drei Tagen der Erkrankung gesetzlich nicht gezahlt werden darf, kann nicht bestritten werden. Andererseits ist die Carenzzeit das einzige Kraut, das gegen die Simulation gewährt ist. Es wäre wünschenswert, wenn die Gegenläufige sich auf dem schon in den Motiven der Regierung angedeuteten Mittelweg zusammenfinden, wonach die Carenzzeit für Krankheitsfälle, welche die Gefahr der Simulation ausschließen, weggelassen und für Krankheiten, die längere Zeit (etwa zwei Wochen) dauern, das Krankengeld für die ersten drei Tage nachgezahlt wird. Das Krankengeld für Wöchnerinnen soll für vier Wochen gewährt werden, entsprechend der Vorschrift des Arbeiterentwurfes, welches für die gleiche Zeitdauer nach der Entbindung die Beschäftigung in Fabriken verbietet. Der vielgeübten Praxis, daß Schwangere kurze Zeit vor ihrer Niederkunft in versicherungspflichtige Betriebe eintreten, um das Krankengeld zu erlangen, schiebt der Entwurf einen Nagel vor. Die Bestimmung der Verträge, welche unverschuldeten Wöchnerinnen fortan die Krankenunterstützung versagt, ist, wie billig, von der Commission gestrichen worden.

Es war nicht möglich, im Vorstehenden sämtliche wichtigen Neuerungen der Novelle eingehend zu besprechen. Insbesondere muß die Erörterung der die freien Hilfskassen betreffenden Bestimmungen vorbehalten bleiben.

F.

Telegraphische Depeschen.

Spremberg (Reg.-Bez. Frankfurt a. D.), 12. November. (D. B. Hd.) Auf der Kohlengrube „Felix“ wurde die Velegschicht verhängt. Viele Bergleute trugen schwere, einige wenige leichtere Verletzungen davon. Bis jetzt wurde ein Bergmann als Leiche herausgeholt. Ärztliche Hilfe wurde sofort aus Spremberg herbeigeholt.

Wodum, 12. November. (A. N.-C.) Auf der Zeche „General Blumenthal“ fand heute eine Explosion schlagender Wetter statt, wobei 3 Bergleute getödtet wurden. Die Ursache der Explosion ist unbekannt.

Ueberlingen, 12. November. (C. T. C.) Das hiesige Schöffengericht verurtheilte nach vereinhaltiger Sitzung den Maler Professor Koppay aus Berlin wegen rechtswidriger Anbringung dreier Engelsstatuetten zu acht Tagen Gefängnis und Tragung der Kosten.

Paris, 12. November. (C. T. C.) Die Regierung hat ein Decret erlassen, durch welches die bisherige Organisation und Ergänzung des Consular-Corps abgeändert wird. Durch die Neuordnung soll in dieselbe mehr Einheitlichkeit gebracht und die Fachkenntnis der Consular-Agenten erhöht werden. Alle Agenten werden hiernach je nach ihrer Rangstufe ein festes Gehalt und entsprechende Repräsentations-Gelder beziehen, wodurch ermöglicht würde, dieselben auf ihren Stationsorten avancieren zu lassen.

Paris, 12. November. (D. B. Hd.) Der Depu- tirtte Laur interpellirte Rouvier über die finanzielle Kritik und griff dabei Rothchild und den Finanz- minister heftig an. Er verlangte ein Tadelsvotum

gegen Rouvier. Nach der Antwort des letzteren, in welcher er auf die Klagen Laur's erklärte, daß sie der Tribüne unwürdig seien, und zugleich mit Zahlen nachwies, daß der Metallbestand der Centralbanken in Deutschland, England und Frankreich normal ist, beschloß die Kammer die einfache Tagesordnung, welche die Regierung für annehmbar erklärte, mit 431 gegen 32 Stimmen.

Brest, 12. November. (C. T. C.) Während eines Wirbelsturmes trieb das Torpedoboot 21 von Anker, stieß auf einen Felsen und kenterte. Die Besatzung wurde gerettet.

Cherbourg, 12. November. (C. T. C.) Der Kaiser von Rußland hat auf das Glückwünsch-Telegramm des Bürgermeisters von Cherbourg gestern telegraphisch geantwortet:

„Livadia, 11. November. Die Kaiserin und ich danken Ihnen und allen Stadträthen Cherbourgs herzlich für die warmen Glückwünsche. Ich bin immer sehr gerührt gewesen über den freundschaftlichen Empfang, welchen die Stadt jedem Russischen Kriegsschiffe zu bereiten pflegt, das seinen Hafen passiert.“

London, 12. November. (D. B. Hd.) Die hiesige Brasilianische Gesandtschaft veröffentlicht ein von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Rio de Janeiro ihr zugesandtes Telegramm, in welchem es heißt, daß alle alarmirenden Meldungen, die in Europa verbreitet, unwichtig seien. Es herrsche vollkommene Ruhe in Rio de Janeiro. Der Handel sei lebhaft. Ueberall sei Ruhe zu constatiren, außer in Rio Grande, wo locale Konflikte entstanden seien, welche die Regierung unterdrücken werde. Es sei keine Rede von einer Trennung. Die Idee einer Restauration der Monarchie werde allgemein verworfen und beurtetheilt. Der Börsenverkehr verlief in aller Sicherheit.

New-York, 12. November. (C. T. C.) (Meldung des „Neuerischen Bureaus.“) Nach einer Depesche aus Buenos Aires nahm der Aufstand in Brasilien seinen Anfang in der Nacht des 9. November in der Provinz Rio Grande do Sul. Der Aufstand griff so rasch um sich, daß zur Zeit der größte Theil der Provinz von den Aufständischen besetzt ist. Fonseca hat auf Ersuchen des Gouverneurs von Rio Grande um Verstärkung, Kanonenboote und Schiffe mit Truppen abgefordert, welche letzteren nach Pelotas dirigirt werden sollen. Der Zweck der Erhebung scheint die Bildung einer gegen die Dictatur gerichteten, aus conservativen wie liberalen Elementen zusammengesetzten Nationalpartei zu sein. Ein Decret Fonsecas annullirt die sämtlichen, dem Congresse bei der Regierung gewährten Concessionen.

Petropolis, 10. November. (C. T. C.) Nach hier eingetroffenen Nachrichten aus Rio Grande do Sul hat dieser Staat seine Trennung von Brasilien proclamiert.

Chicago, 12. November. (C. T. C.) Anlässlich des Jahrestages der Hinzurückung der Anarchisten im Jahre 1887 fand gestern eine anarchische Versammlung statt, in welcher die Erregung in Folge einer anstreifenden Aussprache eines Redners einen so hohen Grad erreichte, daß der anwesende Polizeicommissar sich zum Einschreiten veranlaßt sah. Als derselbe sich der Rednerbühne näherte und forderte, daß das amerikanische Banner neben der rothen Fahne gehißt werde, entstand ein lebhafter Tumult und mehrere hundert Personen schickten sich an, gegen die Polizei thätlich vorzugehen. Der Polizeicommissar beharrte jedoch auf seiner Forderung. Die Versammlung wurde schließlich aufgehoben; die Menge zerstreute sich und die Ordnung wurde wieder hergestellt. (Siehe auch in der II. und III. Beilage.)

Antliche Nachrichten.

Der König hat dem Obersten a. D. Laake zu Neu-Ruppin, bisher Commandeur des Landwehr-Bezirks Ruppin, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, dem Kreis-Bauinspector Pelizaeus zu Goldpe, bisher Adler-Orden vierter Klasse, dem Oberst-Vize-tenant z. D. von Foremböky zu Dessau, bisher Commandeur des Landwehr-Bezirks Jüterbog, den Königlich-Kronen-Orden dritter Klasse, dem emeritirten Hauptlehrer und Cantor Evers